

Mindestanforderungen an die Ausbildungsinstitute für Psychotherapie

Stand Oktober 2013

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit die weibliche Form miteinschließt.

Mindestanforderungen an die Ausbildungsinstitute für Psychotherapie

Inhalt

1. Rahmenbedingungen	1
Strukturen.	3
Kommunikation.	3
Ambulanz.	4
Lehrpraxen.	4
Ausstattung.	4
PiA-Vertretung.	5
2. Theoretische Ausbildung	6
3. Freie Spitze	7
4. Selbsterfahrung	7
5. Praktische Tätigkeit	8
Praktische Tätigkeit I.	8
Praktische Tätigkeit II.	8
6. Praktische Ausbildung und Supervision	9
7. Qualitätsmanagement	10
8. Kostentransparenz der Ausbildung	10
QM der Theoretischen Ausbildung.	10
QM der Selbsterfahrung.	10
QM der Praktischen Tätigkeit.	11
QM der Praktischen Ausbildung.	11

Die Mindestanforderungen an die Ausbildungsinstitute für Psychotherapie dienen als Rückmeldung der Bedürfnisse der PiA an die Institute. Zudem stellen sie eine Diskussionsgrundlage für Maßnahmen des Qualitätsmanagements dar, die den Instituten ein wertvolles Marketinginstrument an die Hand gibt. Das PiA-Forum strebt die kontinuierliche Evaluation der Institute in NRW an. Ziel ist es hierbei, Interessenten im Vorfeld der Entscheidung für die Ausbildung einen Überblick darüber zu geben, inwieweit die Institute die Mindestanforderungen in den folgenden Bereichen erfüllen: Rahmenbedingungen, Theoretische Ausbildung, Selbsterfahrung, Freie Spitze, Praktische Tätigkeit, Praktische Ausbildung, Kostentransparenz und Qualitätsmanagement.

1 Rahmenbedingungen

Strukturen. Das Institut soll die *Struktur der Ausbildung transparent darstellen* und die Ausbildungsteilnehmer vor Ausbildungsbeginn über den genauen Ablauf der Ausbildung informieren. Das Institut soll zudem die *flexible Einteilung der Ausbildungsabschnitte* sowie den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (z.B. Promotion, weitere Fachkunden) ermöglichen. Die Ausbildungsverträge sollen mit einer angemessenen Frist (von bspw. 3 Monaten) *jederzeit kündbar* sein. Die Handhabung der Gesamtdauer der Ausbildung soll flexibel sein; ein Wechsel zwischen 3-jähriger und 5-jähriger Ausbildung soll ggf. vonseiten des Instituts unterstützt werden.

Kommunikation. Für die Ausbildungsbereiche Theoretische Ausbildung, Praktische Tätigkeit, Praktische Ausbildung und Selbsterfahrung sollen konkrete, verlässlich erreichbare *Ansprechpartner* zur Verfügung stehen (z.B. feste Sprechstunden), die über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und dazugehörige Einrichtung der

Ausbildungsteilnehmer informiert sind. Das Institut soll zudem ein internes *Patensystem* (bzw. Mentorenprogramm) fördern, das PiA aus verschiedenen Jahrgängen zum Informationsaustausch – etwa bezüglich der aktuellen Arbeitsbedingungen an den Kooperationskliniken – sowie zur gegenseitigen Unterstützung nutzen können.

Ambulanz. Das Institut soll über eine Ambulanz verfügen. Die *Ambulanz* soll ein Sekretariat umfassen, das Telefonate, Briefverkehr und die Abrechnung der Behandlungen der PiA unterstützt. Damit die Ausbildungsteilnehmer die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von 600 Behandlungsstunden innerhalb von 18 Monaten absolvieren können, gewährleistet das Institut die *Akquise* von Patienten sowie die Bereitstellung von Patienteninformationen in Form einer *Warteliste*. Die Institutsleitung muss seiner Verantwortungspflicht bei der Patientenvergabe gerecht werden.

Lehrpraxen. Das Institut soll, bei unzureichender Anzahl von Ambulanz-Plätzen für die Praktische Tätigkeit II bzw. die Praktische Ausbildung, eine ausreichende Anzahl an kooperierenden Lehrpraxen zur Verfügung stellen.

Ausstattung. Das Institut soll eine ausreichende Anzahl an *Therapieräumen* in kooperierenden Lehrpraxen oder der eigenen Institutsambulanz zur Verfügung stellen sowie alle notwendigen *Arbeitsmaterialien* (d.h. Antragsunterlagen, Schreibmaterial, Flipcharts, Diktiergeräte, Videokameras, Computer, Aktenschränke sowie eine Fachbibliothek inkl. Testothek) einschließlich separater *Arbeitsräume* für die Vor- und Nachbereitung der Therapien, deren Ausstattung und Gestaltung eine angenehme Arbeitsatmosphäre ermöglicht.

PiA-Vertretung. Das Institut soll die Wahl demokratisch legitimierter *PiA-Sprecher* sicherstellen, die die Interessen der Ausbildungsteilnehmer gegenüber dem Institut und nach außen vertreten. Zudem soll das berufspolitische Interesse der Ausbildungsteilnehmer durch *Informationen zur Berufspolitik* (z.B. Organisation der Psychotherapeutenkammer) und zu relevanten politischen Entwicklungen (z.B. Reform des Psychotherapeutengesetzes) geweckt werden. Das *berufspolitische Engagement* der PiA-Sprecher soll ideell und materiell unterstützt werden.

2 Theoretische Ausbildung

Die Anzahl der *Unterrichtseinheiten* soll sich nach dem Psychotherapeutengesetz richten, demzufolge die Theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden umfassen muss. Verlangt ein Institut mehr Theoriestunden oder dauert die gesamte Ausbildung planmäßig länger als die angegebenen drei bzw. fünf Jahre, soll es die Ausbildungsteilnehmer explizit bereits vor Beginn der Ausbildung darauf hinweisen. Der Inhalt der Seminare soll sich an den unterschiedlichen Abschnitten der Ausbildung orientieren, wobei übende, praxisorientierte Anteile besonders fokussiert werden sollen. Insbesondere sollen spezielle Seminare zur Vorbereitung auf die Praktische Tätigkeit stattfinden. Diese Vorbereitung soll neben inhaltlichen Aspekten (d.h. Basisinterventionen, Gesprächsführung, grundlegende Techniken, Umgang mit Suizidalität) auch die Information über Rechte und Pflichten während der Praktischen Tätigkeit [siehe *Mindestanforderungen an die Praktische Tätigkeit* des PiA-Forum NRW] beinhalten. Weitere Seminare zur Vorbereitung auf die Praktische Ausbildung (d.h. Probatorik, Gutachterverfahren, Beziehungsgestaltung, Ambulanz- bzw. Praxisorganisation) sowie zu *Struktur und Inhalte der Abschlussprüfung* sollen regelmäßig angeboten werden. Den Ausbildungsteilnehmern soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, vom Institut *zusätzlich angebotene Seminare* außerhalb des Curriculums besuchen zu können, die *preislich reduziert* oder in den Ausbildungsgebühren enthalten sind.

3 Freie Spitze

Die freie Spitze soll frei wählbar sein. Den Ausbildungsteilnehmern soll überlassen werden, welche Seminare, Intervisionsgruppen, Zusatzfachkuren (Gruppenzulassung, KJP, Entspannungsverfahren, etc.), Tagungen, Symposien, Konferenzen, Forschungstätigkeiten und weitere Erfahrungen in die freie Spitze mit eingehen. Falls das Institut die Gestaltung der freien Spitze aus Gründen von Profilbildung bzw. Schwerpunktsetzung nicht gänzlich den Interessen der PiA überlässt, soll darauf transparent und deutlich vor Beginn der Ausbildung hingewiesen werden (bspw. durch Informationen auf der Homepage des Ausbildungsinstituts).

4 Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung als wichtiger Teil der Ausbildung soll durch erfahrene *Selbsterfahrungsleiter* angeleitet werden; zudem soll Ausbildungsteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, einen Teil der Selbsterfahrung als *Einzelselbsterfahrung* zu absolvieren. Die Wahl des Selbsterfahrungsleiters ist den Ausbildungsteilnehmern zu überlassen.

5 Praktische Tätigkeit

Praktische Tätigkeit I und II. Die Auswahl der Einrichtungen für die Praktische Tätigkeit soll sich an den *Mindestanforderungen an die Praktische Tätigkeit* des PiA-Forum NRW orientieren, um zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer unter fairen Bedingungen beschäftigt werden. Kooperationsverträge sollen nur mit Kliniken geschlossen werden, an denen die Praktische Tätigkeit I angemessen vergütet wird, d.h. es besteht ein sinnvolles Verhältnis zwischen Vergütung und der geleisteten Arbeit bzw. übertragenen Verantwortung der Tätigkeit. Es muss gewährleistet werden, dass alle Ausbildungsteilnehmer für die Absolvierung der Praktischen Tätigkeit I eine Stelle an einer kooperierenden Einrichtung erhalten. Es soll durch das Institut unterstützt werden, wenn Ausbildungsteilnehmer *Kooperationsverträge mit weiteren Einrichtungen* anregen, falls diese den o.g. Mindestanforderungen genügen. Außerdem sollen die Ausbildungsteilnehmer über eine *Wahlmöglichkeit* vor allem bzgl. der Praktischen Tätigkeit II zwischen verschiedenen Einrichtungen verfügen: Eine Beschränkung der Wahlmöglichkeit im Sinne einer *Verpflichtung* zur teilweisen oder vollständigen Absolvierung der Praktischen Tätigkeit II an der Institutsambulanz ist nicht erwünscht.

6 Praktische Ausbildung und Supervision

Das Institut soll eine *effiziente Absolvierung* der Praktischen Ausbildung ermöglichen: Neben der Bereitstellung der unter ‚Rahmenbedingungen‘ benannten personellen wie materiellen Ressourcen (S. 1 f.) umfasst dies die *Bereitstellung eines hinreichenden Angebots an Einzel- und Gruppensupervision* durch interne (an das Institut angebundene) sowie externe (vom Institut unabhängige) Supervisoren. Die Ausbildungsteilnehmer sollen in die Auswahl der Supervisoren einbezogen werden, sodass Kooperationen mit weiteren Supervisoren angebahnt werden können. Supervisionstermine sollen regelmäßig (i.d.R. alle zwei Wochen) den Bedürfnissen der Ausbildungsteilnehmer entsprechend wahlweise in den Räumlichkeiten des Instituts oder in den Räumlichkeiten der Supervisoren angeboten werden; zudem soll die Möglichkeit bestehen, zeitnah (z.B. innerhalb einer Woche) eine Einzelsupervision wahrzunehmen. In Notfällen sollen die Supervisoren telefonisch erreichbar sein. In Fällen von Urlaub der Supervisoren soll eine Vertretung gewährleistet sein. Der Erfahrungsaustausch unter den Ausbildungsteilnehmern bezüglich der Supervision soll vom Ausbildungsinstitut gefördert werden. Vertrauensvoller Umgang mit in der Supervision geäußerten Problemen oder Unsicherheiten ist hierbei als Selbstverständlichkeit vorauszusetzen.

Die Anerkennung der Ausbildungsfälle soll entsprechend der aktuellen Gesetzeslage erfolgen, wobei auch *Ausbildungsfälle aus der Praktischen Tätigkeit I und II* anerkannt werden können, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Nach Abschluss der Ausbildung soll der Ausbildungsteilnehmer die Möglichkeit haben, für die eigenen Patienten einen Therapeutenwechsel in die Wege zu leiten. Sollten sowohl der Therapeut als auch die Ambulanz wünschen, dass begonnene Therapien über die Ausbildungszeit hinaus abgeschlossen werden, geschieht dies zu Konditionen, die für approbierte Psychotherapeuten üblich sind (z.B. Vergütung).

7 Kostentransparenz der Ausbildung

Das Institut soll Transparenz herstellen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, die aufseiten der nachfragenden Ausbildungsteilnehmer sowie aufseiten der anbietenden Institute im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallen.

8 Qualitätsmanagement

Das Institut soll ein Qualitätsmanagement (QM) zur regelmäßigen Evaluation der Qualität der Ausbildungsinhalte implementieren, einschließlich der konsequenten Umsetzung resultierender Verbesserungsvorschläge. Als Instrumente sollen dabei in erster Linie die mithilfe standardisierter Fragebögen erfassten Erfahrungen der Ausbildungsteilnehmer dienen. Diese sollen ergänzt werden durch Instrumente wie Interviews oder Reflexionsgespräche mit Ausbildungsteilnehmern oder Entwicklungsteams, in denen regelmäßig die Evaluationsergebnisse von Seminaren, Dozenten, Supervisoren und der Selbsterfahrungsangebote besprochen und Verbesserungen entwickelt werden.

QM der Theoretischen Ausbildung. Das Institut soll tätigkeitsrelevante *Informationen zu allen Dozenten* zur Verfügung stellen. Zudem sollen die *Seminarinhalte* und Dozenten mithilfe von Fragebögen evaluiert werden. Das Curriculum soll in Kooperation mit Vertretern der Ausbildungsteilnehmer regelmäßig überarbeitet und entsprechend der Rückmeldungen der Ausbildungsteilnehmer angepasst werden.

QM der Selbsterfahrung. Das Institut soll tätigkeitsrelevante *Informationen zu allen Gruppen- und Einzelselbsterfahrungsleitern* zur Verfügung stellen. Zudem sollen die Gruppen- und Einzelselbsterfahrungsleiter *mithilfe von Fragebögen evaluiert* werden.

QM der Praktischen Tätigkeit. Das Institut soll die *kooperierenden Einrichtungen* anhand der Erfahrungen der Ausbildungsteilnehmer regelmäßig hinsichtlich der *Wahrung der Mindestanforderungen an die Praktische Tätigkeit* überprüfen. Zudem soll das Institut den Austausch mit den kooperierenden Einrichtungen suchen und auf eine Verbesserung der Bedingungen einwirken. Bestehende Kooperationsverträge sollen gekündigt werden, wenn die Mindestanforderungen nicht eingehalten werden und keine Veränderungsbereitschaft gezeigt wird. Eine Liste der Kooperationseinrichtungen mit zusätzlichen Informationen, wie Vergütung, Einarbeitungszeit, Kollegschaft, Supervisionsangebote usw. soll den Ausbildungsteilnehmern die Wahl einer Klinik bereits vor Ausbildungsbeginn vereinfachen.

QM der Praktischen Ausbildung. Das Institut soll tätigkeitsrelevante *Informationen zu allen Lehrtherapeuten und Supervisoren* zur Verfügung stellen. Zudem sollen die Lehrtherapeuten und Supervisoren *mithilfe von Fragebögen evaluiert* werden.